

Sitzung vom 10. Juni 1992

1768. Anfrage

Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, und Kantonsrätin Jacqueline Fehr, Winterthur, haben am 9. März 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Einführung des koeduzierten Handarbeitsunterrichts und des neuen Lehrplans an der Volksschule kommt im Bereich Werken einiges in Bewegung. Durch die Zusammenlegung der bisherigen Unterrichtseinheiten Handarbeit und Metall/Holz und deren teilweise Ausweitung auf die Sekundarschule steigt einerseits der Bedarf an Lehrkräften in diesem Bereich und andererseits steigen die Anforderungen an die bereits ausgebildeten Lehrkräfte. Beiden Bedürfnissen wird in erster Linie mit zusätzlicher Ausbildung der bisherigen Lehrkräfte begegnet. So werden beispielsweise den bisher nur "textil" ausgebildeten Handarbeitslehrerinnen sowie interessierten Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrern Kurse im nichttextilen Werken angeboten.

Benachteiligt bleiben bei dieser Entwicklung die Werklehrerinnen und Werklehrer, welche an der Abteilung Gestalterische Lehrberufe der Schule für Gestaltung ausgebildet werden. Bereits heute ist ihnen der Zugang zum Werkunterricht an der zürcherischen Volksschule nur in Einzelfällen möglich. Dies im Gegensatz zu andern Kantonen, wo es dieser Berufsgruppe möglich ist, auf allen Schulstufen der Volksschule zu unterrichten. Es ist absehbar, dass den Werklehrerinnen und Werklehrern durch die oben geschilderten Veränderungen und ungeachtet ihrer unbestrittenermassen ausgezeichneten Ausbildung und Fertigkeiten der Zugang zur zürcherischen Volksschule inskünftig noch mehr eingeschränkt werden wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat bzw. die Erziehungsdirektion den Stellenwert der Werklehrerinnen und Werklehrer für die zürcherische Volksschule? Wie gedenkt er das vorhandene berufliche Potential dieser Berufsgruppe besser zu nutzen? Was sind nach Ansicht des Regierungsrates die beruflichen Perspektiven der Werklehrerinnen und Werklehrer - heute und in naher Zukunft?
2. Was sind die Gründe dafür, dass Werklehrerinnen und Werklehrern der Zugang zum Werkunterricht an der zürcherischen Volksschule nur in Einzelfällen möglich ist? Sind aus der Sicht des Regierungsrates allenfalls zusätzliche Ausbildungsschritte erforderlich, damit diese Berufsgruppe parallel und gleichwertig zu den Handarbeitslehrerinnen eingesetzt werden kann?
3. Trifft es zu, dass der Kanton Zürich mit der Stadt Zürich Übernahmeverhandlungen für die Schule für Gestaltung führt? Wenn ja, wie weit sind diese Verhandlungen gediehen? Ist in diesem Zusammenhang eine Zusammenlegung der Abteilung Gestalterische Lehrberufe der Schule für Gestaltung mit dem Handarbeitsseminar oder eine bessere Koordinierung der Tätigkeiten dieser beiden Ausbildungsinstitute geplant? Kann bereits heute gesagt werden, ob die heutige Abteilung Gestalterische Lehrberufe bei einer solchen Entwicklung ihre Unabhängigkeit bezüglich Unterrichtsform und Lehrplans wird beibehalten können?

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Mario Fehr, Adliswil, und Jacqueline Fehr, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Lehrerinnen und Lehrer an der zürcherischen Volksschule werden mit Bezug auf die an der Schule zu erfüllenden Aufgaben in drei Kategorien eingeteilt: die Klassenlehrerinnen

und -lehrer, die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen und die Fachlehrerinnen und -lehrer. Nach wie vor gilt im Kanton das Primat des Klassenlehrers. Dies bedeutet, dass auf der Primarschulstufe der Klassenlehrer in seiner Abteilung den gesamten Unterricht mit Ausnahme des textilen Handarbeitsunterrichts erteilt. Letzterer ist den Handarbeitslehrerinnen übertragen. Eine Übertragung des Unterrichts an Fachlehrer ist grundsätzlich nur im Fach Turnen und in Freifächern zulässig. In andern Fächern, so zum Beispiel in nichttextiler Handarbeit, darf eine Übertragung von Stunden nur erfolgen, wenn es die Notwendigkeit einer Entlastung erfordert. Auch an der Sekundarschule gilt ähnliches. Hier kann die Übertragung des Unterrichts an Fachlehrer in Turnen, Singen und Zeichnen sowie in den Freifächern erfolgen; in andern Fächern wiederum nur, wenn es die Organisation des Unterrichts oder die Notwendigkeit der Entlastung von Lehrkräften erfordert. An der Real- und Oberschule ist lediglich der Einsatz von Fachlehrern in den Fächern Turnen, Singen und Zeichnen vorgesehen. An der Oberstufe wird die textile Handarbeit durch Handarbeitslehrerinnen und der Haushaltsunterricht durch Haushaltslehrerinnen erteilt.

Diese Vorgaben zeigen deutlich, dass die bereits an der Volksschule tätigen Klassenlehrerinnen und -lehrer bis auf den Unterricht in textiler Handarbeit und in Hauswirtschaft den gesamten Unterricht erteilen und dass der Einsatz von Fachlehrern und -lehrerinnen die Ausnahme bilden soll.

Gestützt auf diese Grundsätze wurde die Ausbildung der Lehrkräfte für die Volksschule an die geänderten Anforderungen, die mit dem neuen Lehrplan gestellt werden, angepasst. Amtierende Klassenlehrerinnen und -lehrer haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Lehrerfortbildung die Unterrichtsberechtigung für den Unterricht in nichttextiler Handarbeit zu erwerben. Dies ist notwendig, weil für die im Amt stehenden Klassenlehrkräfte eine feste Unterrichtsverpflichtung besteht, die auch mit der neuen Lektionentafel erreicht werden muss.

Obwohl für Sekundarlehrerinnen und -lehrer keine Verpflichtung besteht, Unterricht in nichttextiler Handarbeit zu übernehmen, liegt es im Interesse der Schule, auch um dem Klassenlehrerprinzip gerecht zu werden, möglichst viele Lehrkräfte der Sekundarschule für die Erteilung dieses Unterrichts auszubilden.

Mit Beschluss des Erziehungsrates vom 28. Januar 1992 ist in den Lehrplänen des Arbeitslehrerinnen- und des Haushaltslehrerinnenseminars neu die Ausbildung in nichttextiler Handarbeit aufgenommen worden. Aufgrund dieser zusätzlichen Ausbildung und der entsprechenden Fortbildung für amtierende Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen können diese Lehrkräfte bei Bedarf als Fachlehrerinnen auch nichttextile Handarbeit erteilen. Damit wird deutlich, dass für weitere Fachlehrerinnen und Fachlehrer nur in Ausnahmefällen Lektionen in nichttextiler Handarbeit anfallen, nämlich dann, wenn einzelne dieser Lektionen nicht von den bereits an der Volksschule tätigen Lehrkräften erteilt werden können.

Die Abteilung Gestalterische Lehrberufe der Schule für Gestaltung bildet je nach Vorbildung Werklehrer im Werkseminar (dreijährige Ausbildung nach einer Ausbildung für einen erzieherischen Beruf) oder in den Fachklassen für Werklehrer und -lehrerinnen (vierjährige Ausbildung ohne Vorbildung in einem erzieherischen Beruf) aus.

Absolventen des Werkseminars können ohne weiteres wie die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen als Fachlehrer für nichttextile Handarbeit eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt allerdings nicht zentral durch die Erziehungsdirektion, sondern jeweils durch die betreffende Gemeindeschulpflege. Dass diese bei Vorliegen einer entsprechenden Ausbildung die bereits an einer Klasse in der Gemeinde tätigen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen für weitere Fächer als Fachlehrer einsetzen, ist naheliegend und sinnvoll.

Nach Auskünften von Vertretern der Schule für Gestaltung wurde in der Fachklasse für Werklehrer und -lehrerinnen in letzter Zeit der pädagogische Anteil in der Ausbildung stark ausgebaut. Dies soll die pädagogische Kompetenz dieser Lehrkräfte erhöhen und mithin den beruflichen Erfolg vergrössern. Sofern diese Lehrkräfte keine erzieherische Ausbildung vorweisen können, wird deren Einsatz als Fachlehrer an der Volksschule auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Die Arbeitsmöglichkeiten der Werklehrer und -lehrerinnen sind heute schon vielfältig. Sie werden von privaten Institutionen wie Pro Juventute, von Jugendheimen und Alterszentren eingesetzt; sie arbeiten in öffentlichen und privaten Spitälern, psychiatrischen Anstalten und Freizeitwerkstätten. Innerhalb des staatlichen Schulsystems werden Werklehrerinnen und

-lehrer vorwiegend in der Lehreraus- und -fortbildung eingesetzt. Solange sie keine erzieherische Ausbildung vorweisen können, wird deren Einsatz als Fachlehrer und -lehrerinnen an der Volksschule auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Gegenwärtig werden keine Verhandlungen des Kantons Zürich mit der Stadt Zürich über eine allfällige Kantonalisierung der Schule für Gestaltung geführt. Solche Verhandlungen sind in nächster Zeit auch nicht vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 10. Juni 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller